



**CEDR**

Comité européen de droit rural  
European Council for Rural Law  
Europäische Gesellschaft für  
Agrarrecht und das Recht des  
ländlichen Raums



**Congrès européen de droit rural – 9–12 septembre 2015  
Potsdam (Allemagne)**

**European Congress on Rural Law – 9–12 September 2015  
Potsdam (Germany)**

**Europäischer Agrarrechtskongress – 9.-12. September 2015  
Potsdam (Deutschland)**

organisé sous la direction du C.E.D.R.  
par la Société Allemande de Droit Agraire  
organised under the direction of the C.E.D.R.  
by the German Society for Agricultural Law  
organisiert unter der Leitung des C.E.D.R.  
durch die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht

### **Commission/Kommission I**

**Rapport national pour/National report/Landesbericht AUSTRIA**

**Rapporteur/Berichterstatter (Anton REINL, Dr, Vizepräsident  
Österreichische Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht)**

## I. Agrarpolitik

1. Wie groß ist die gesellschaftliche und politische Akzeptanz von Marktordnungsinstrumenten (insbesondere von Agrarbeihilfen) in Ihrem Land?

Zahlungen aus der 1. und 2. Säule der GAP werden in der politischen Diskussion nicht in Frage gestellt.

2. Wie wird die Reform der GAP 2013 in Ihrem Land agrarpolitisch bewertet?
3. Welche Auswirkungen hat die Reform der GAP 2013 auf die Einkommensstruktur der Landwirte in ihrem Land?
4. Bestehen in Ihrem Land bereits Überlegungen zur künftigen Entwicklung der GAP (insbesondere zum mid-term review)?

Ad 2-4: Die Reform der GAP 2013 hat zu einem großen Verwaltungsaufwand (zB Greening, Koppelung von Zahlungen) geführt. Sowohl die Agrarverwaltung als auch die landwirtschaftliche Interessenvertretung fordern mittlerweile eine deutliche Vereinfachung.

## II. Rechtliche Ausgestaltung

5. Durch welche Rechtsakte ist die Reform der GAP 2013 in Ihrem Land umgesetzt worden?
  - Marktordnungsgesetz (MOG)
  - Horizontale GAP-Verordnung (BGBl II 100/2015 idF)
  - Direktzahlungs-Verordnung 2015 (BGBl II 368/2014)
6. Wie ist die landesspezifische Definition des „aktiven Betriebsinhabers“ in Art. 9 VO 1307/2013?

Im Marktordnungsgesetz (MOG) ist in § 8 Abs. 1 Z 1 geregelt, dass alle Kleinerzeuger (Betriebsinhaber mit bis zu € 1.250,- Direktzahlungen) als aktive Landwirte gelten. In § 8 Abs. 2 Z 2 MOG ist eine Verordnungsermächtigung enthalten, mit der Kriterien festgelegt werden können, unter denen solche Betriebsinhaber, die durch den Basisrechtsakt VO 1307/2013 von

den Direktzahlungen ausgeschlossen sind, sich wieder „hineinreklamieren“ können. § 4 der nationalen Direktzahlungs-Verordnung ermöglicht durch Vorlage des zuletzt ergangenen Steuerbescheides den Nachweis, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich ist. Alle anderen Betriebsinhabern liegt die Definition des aktiven Landwirts gemäß Art. 9 Abs. 1 VO 1307/2013 durch die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit zu Grunde. Die Option zur Ausweitung der „Negativliste“ wurde in Österreich nicht in Anspruch genommen.

7. Sind in Ihrem Land die Gestaltungsspielräume hinsichtlich „Capping“ (Degressivität) in Art. 11 VO 1307/2013 umgesetzt worden?

In § 8 Abs. 1 Z 3 MOG wird die Höchstgrenze für Direktzahlungen mit € 150.000,- pro Jahr festgelegt.

8. Wie werden Junglandwirte in Ihrem Land gefördert?

Fördermöglichkeiten für Junglandwirte bestehen sowohl in der 1. Säule als auch in der 2. Säule der GAP. Junglandwirte können die „Zahlung für Junglandwirte“ (1. Säule der GAP) beantragen (Obergrenze bis 40 Zahlungsansprüche). Zusätzlich zu den Bestimmungen des EU-Basisrechtsakts ist der Qualifikationsnachweis (Mindestanforderung landwirtschaftlicher Facharbeiter) erforderlich. Darüber hinaus gibt es für Junglandwirte die Existenzgründungsbeihilfe (2. Säule der GAP).

9. Wird in Ihrem Land ein Teil der Mittel für Direktzahlungen für eine gekoppelte Stützung verwendet?

Bis zu 2,1 % der nationalen Obergrenze gemäß EU-Basisrechtsakt werden für eine gekoppelte Zahlung für Rinder, Schafe und Ziegen, die auf Almfutterflächen aufgetrieben werden, verwendet.

10. Wie ist die Kleinlandwirteregelung in Art. 61 ff. VO 1307/2013 in Ihrem Land umgesetzt worden?

Betriebsinhaber mit bis zu € 1.250,- Direktzahlungen werden in die Kleinerzeugeterregelung einbezogen, bei Übersteigen dieses Betrages ist ein Opting in möglich, ebenso ist der Ausstieg aus der Kleinerzeugeterregelung jährlich möglich. (§ 8g MOG)

11. Welche Auswirkungen hat das Auslaufen der Milchquote in Ihrem Land, insbesondere im Hinblick auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände?

Über 90 % der Milch wird in Österreich an Molkereigenossenschaften geliefert. Aufgrund des russischen Embargos sind auch die Milchpreise im letzten Jahr deutlich zurückgegangen. Mit dem Quotenende hat dies primär nichts zu tun. Eine Ausweitung der Milchproduktion wird in den nächsten Jahren in Österreich erwartet.

12. In welcher Höhe ist eine Umschichtung der Mittel von der Ersten auf die Zweite Säule möglich und wird dies agrarpolitisch als sinnvoll erachtet?

Es erfolgt keine Umschichtung von Mitteln aus der 1. Säule in die 2. Säule oder umgekehrt. Veränderungen für die Betriebsinhaber ergeben sich durch die Umstellung vom historischen Betriebsprämienmodell auf ein Regionalmodell und durch ein neues Programm für die Ländliche Entwicklung.

### **III. Greening**

13. Wird die Ökologisierung der Landwirtschaft gesondert gefördert? Wie sind die Greening-Komponenten der GAP in Art. 43 ff. VO 1307/2013 umgesetzt worden? Sind äquivalente Maßnahmen anerkannt worden?

Neben der Greening-Prämie der 1. Säule werden zusätzliche ökologische Leistungen in der 2. Säule im Rahmen des Agrarumweltprogramms, der biologischen Wirtschaftsweise und des Naturschutzes abgegolten. Österreich ist Vorreiter in Sachen freiwilliger Umweltleistungen der Landwirte bzw. des Vertragsnaturschutzes. Dies entspricht auch der grundsätzlichen Positionierung, dass Anreizsysteme über Sanktionsregelungen zu stellen sind.

14. Gewährt ihr Land für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen eine zusätzliche Zahlung?

Diese Zahlung wird nicht im Rahmen der 1. Säule gewährt. Die „Ausgleichszulage“ (Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) ist ein Kernelement der 2. Säule der GAP in Österreich.

#### IV. Vollzug und Transparenz

15. Bestehen in Ihrem Land spezifische Vollzugsprobleme bei der Kontrolle der Agrarbeihilfen?

Aktuelle Probleme sind nicht bekannt.

16. Werden die Daten der Beihilfeempfänger veröffentlicht und in welchem Umfang?

Seit dem 29. Mai 2015 werden in Umsetzung des Artikels 111 ff. VO 1306/2013 die Daten von Betrieben, die mehr als € 1.250,- erhalten, auf der Webseite <http://www.transparenzdatenbank.at/> veröffentlicht. Bei Betrieben unter € 1.250,- ist statt dem Namen nur ein Code anzugeben.

In Österreich ist beim Bundesverwaltungsgericht ein Verfahren einer Winzerin anhängig, die die Veröffentlichung als unvereinbar mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte ansieht. Dieses Verfahren wird von der landwirtschaftlichen Interessenvertretung unterstützt.

17. Wer berät in Ihrem Land die Landwirte hinsichtlich der rechtlichen Regelungen zu den Marktorganisationen?

Für die Beratung sind primär die Landwirtschaftskammern mit ihren Bezirksbauernkammern in den Regionen zuständig. Darüber hinaus sind auch Beratungsunternehmen tätig.

Rückfragen an:  
 Dr. Anton Reinl  
 Landwirtschaftskammer Österreich  
 Schauflergasse 6  
 1014 Wien  
[a.reinl@lk-oe.at](mailto:a.reinl@lk-oe.at)